

Alles Gute kommt von oben?

Der besondere Fall

Dr. David von Mayenburg, M.A.*

Sachverhalt¹

Beim Rosenmontagszug des Jahres 2010 stellt sich die Rentnerin R vor ihrer Seniorenresidenz auf die Straße, um die „Tanzdarbietungen“ des Festzugs zu beobachten. Während sie die vorbeifahrenden Festwagen betrachtet, wird sie plötzlich unvermittelt „mit voller Wucht“ von zwei gleichzeitig in ihre Richtung geworfenen Schokoriegeln am linken Auge getroffen und verletzt. Die Verletzungen sind gravierend: Die R verliert 60% der Sehfähigkeit ihres linken Auges und muß zwei Operationen mit jeweils viertägigem stationären Aufenthalt über sich ergehen lassen. Bis heute leidet sie an starken Schmerzen. Sie verklagt daher den Karnevalsverein K, von dessen Wagen die Schokoriegel geworfen worden waren, auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.500 €. Ein Wurf gleich mehrerer Riegel mit solcher Kraft in Richtung von Personen sei unzulässig. Der beklagte Karnevalsverein hält dagegen, das Werfen von Schokoriegeln anlässlich von Karnevalszügen sei im Rheinland üblich und nicht rechtswidrig. Wie wird das zuständige AG entscheiden?

1. Einführung

„Irrer Fall vor dem Kölner Amtsgericht“². So lautete die reißerische Überschrift der Kölner Zeitung „Express“ zu obigem Rechtsstreit. Tatsächlich scheint der Sachverhalt auf den ersten Blick in das Kuriositätenkabinett der rheinischen Justiz zu gehören. Die ausführliche Presseberichterstattung zeigt, daß sich der Fall ganz offensichtlich zum „Schenkelklopfer“ eignet³. So werden nicht nur Nichtjuristen über derartige Lächerlichkeiten des Gerichtsalltags den Kopf schütteln.

Doch der seriöse Jurist sollte den Fall sachlich prüfen. Immerhin wurde die Klägerin nicht unerheblich verletzt. Sie hat große Teile der Sehfähigkeit ihres linken Auges verloren und chronische Schmerzen erlitten. Auch sind Unfälle dieser Art nicht so exotisch, wie man glauben könnte: Bereits in der Vergangenheit sind ähnliche Verletzungen bei Karnevalszügen immer wieder aufgetreten und vor – vornehmlich rheinischen – Gerichten zu entscheiden gewesen⁴. Hört man sich im Rheinland um, kann fast jeder von ähnlichen Kollateralschäden berichten, die teils schwerer, meist aber glimpflicher verliefen als in den gerichtsbe-

gewordenen Fällen. Man kann also durchaus darüber nachdenken, ob nicht eine zivilrechtliche Sanktion auch zur Optimierung von Sorgfaltsanstrengungen beitragen könnte, Verletzungen dieser Art künftig zu vermeiden⁵.

Auch erscheint die vor dem AG Köln geltend gemachte Schmerzensgeldforderung nicht übertrieben hoch zu sein, denn für vergleichbare Verletzungsfolgen werden teilweise deutlich höhere Schmerzensgelder ausgeurteilt.⁶ Zu erwägen ist auch, daß der Gesetzgeber die in § 253 BGB⁷ angelegte Zurückhaltung bei der Zuerkennung von Schmerzensgeld im 2. Schadensersatzänderungsgesetz von 2002 (2. SchadÄndG) ein wenig gelockert hat, um den Opferschutz zu stärken⁸: Nunmehr kann auch in Fällen der Gefährdungshaftung ein Schmerzensgeld fällig werden, also in Fallgestaltungen, in denen der Verursacher verschuldensunabhängig auf Schadensersatz haftet. Wer zur Verwirklichung eigener Interessen bestimmte hochriskante Gefahrenquellen eröffnet und andere Menschen einer Gefahr aussetzt, der sie praktisch nicht ausweichen können, so die Logik hinter der Idee der Gefährdungshaftung, der soll auch dann haften, wenn er den Eintritt der Verletzung nicht verschuldet hat.⁹

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Assistent am Institut für deutsche und rheinische Rechtsgeschichte, Bonn.

¹ AG Köln 123 C 254/10, BeckRS 2011, 03128, hier zit. nach Juris-online.

² [<http://www.express.de/regional/koeln/koelner-karneval/wer-von-kamelle-verletzt-wird-ist-selber-schuld-/-/4398498/7561432/-/index.html>], aufgerufen am 13.4.2011.

³ Vgl. nur: [http://www.focus.de/panorama/welt/gerichtsurteil-kamellen-auf-eigenes-risiko_aid_604914.html], aufgerufen am 13.4.2011.

⁴ AG Eschweiler NJW-RR 1986, 576: Frau wird von einer zu einem „eisharten Geschoß erforenen Tulpe“ beworfen und am Auge verletzt; LG Trier NJW-RR 1995, 1364: Wurf eines Bonbons führt zum Verlust eines Schneidezahns; AG Aachen BeckRS 2006, 05489: Platzwunde durch geworfenen Pralinenkarton.

⁵ Diese Überlegung einer verhaltenssteuernden Aufgabe des Zivilrechts wird v.a. von Vertretern einer ökonomischen Analyse des Rechts vorgetragen, vgl. *Wagner*, AcP 206 (2006), 352ff.

⁶ Vgl. OLG Frankfurt/M. r+s 2009, 426 (60% Sehkraftverlust bei einem berufstätigen Mann: 8.000 € Schmerzensgeld für unbeabsichtigte Verletzung beim Festziehen eines Spanngurts).

⁷ §§ beziehen sich, wo nicht anders angegeben, auf das BGB.

⁸ BGBI. I, S.2674. Das Gesetz transplantierte den alten § 847 nahezu unverändert vom Deliktsrecht als neuen § 253 II in das allgemeine Schadensrecht, wodurch dessen Anwendungsbereich auf den außerdeltischen Bereich erweitert wurde.

⁹ Die Gründe für die Entwicklung der Gefährdungshaftung sind sehr vielfältig und lassen sich erst in ihrem Zusammenwirken als Konzept beschreiben, vgl. *Köndgen*, Haftpflichtfunktionen und Immaterial-

Doch nutzen all diese Erwägungen der Klägerin in unserem Schokoriegelfall? Eine Antwort kann nur eine saubere juristische Prüfung erbringen¹⁰.

2. Anspruch aus §§ 311 II Nr.2, 241 II, 253 II (culpa in contrahendo)

a) Vorvertragliches Schuldverhältnis

Vertragliche und quasivertragliche Ansprüche erscheinen auf den ersten Blick fernliegend zu sein. Auf die Idee, in dem Schokowurf die Anbahnung einer Schenkung (§ 516 I) zu sehen, die gem. §§ 311 II Nr.2, 241 II eine Haftung aus culpa in contrahendo (cic) auslöste, werden nur besonders spitzfindige Dogmatiker kommen. Seit dem 2. Schad-ÄndG können immerhin Schmerzensgeldansprüche nicht länger nur bei deliktischer, sondern auch bei vertraglicher oder quasivertraglicher Haftung in Betracht kommen¹¹.

Daß der Schokoriegelwurf als konkludentes Schenkungsangebot ad incertas personas gewertet werden könnte, ist zwar ungewöhnlich, aber durchaus eine Überlegung wert. Man könnte erwägen, daß die Schokoriegel von den Mitgliedern des Karnevalsvereins (für die Zurechnung vgl. § 31, ggf. § 831) in der Absicht geworfen werden, die anwesenden Zuschauer aus ihrem Vermögen zu bereichern. Der Wurf wäre dann das konkludente Angebot einer Handschenkung, die durch die aufsammelnden Zuschauer durch Entgegennahme ebenso konkludent angenommen würde, wodurch gleichzeitig gem. § 518 II der Mangel der notariellen Form geheilt wäre. Für eine Vertragsanbahnung kommt es dabei nicht darauf an, ob der „beworfene“ Zuschauer auch bereit und willens ist, sich auf dieses Vertragsangebot einzulassen. Der Anwendungsbereich des § 311 II Nr.2 wird nämlich in der Regel möglichst weit gefaßt und umfaßt beispielsweise auch die Zusendung unbestellter Waren.¹² Gleiches muß für andere Fälle einer aufge-drängten Schenkung gelten, so wie auch hier.

Allerdings ist fraglich, ob der Schokoriegelwurf tatsächlich vertragliche Bindungen erzeugen soll, konkret also, ob die werfenden Narren, betrachtet aus dem maßgeblichen Empfängerhorizont, wirklich mit dem Willen handeln, sich rechtlich zu binden. Dies könnte schon deshalb fraglich sein, weil die Süßigkeiten nicht gezielt bestimmten Personen zugeworfen werden, sondern ganz allgemein in die Menge gestreut werden. Allerdings spricht eine derartige Zuwendung ad incertas personas noch nicht per se gegen die Absicht, sich vertraglich binden zu wollen. Indizien für einen fehlenden Rechtsbindungswillen lassen sich dagegen zunächst daraus gewinnen, daß die Schokoriegel nur einen sehr geringen wirtschaftlichen Wert besitzen und vor allem daraus, daß Hintergrund des Wurfs keine geschäftliche Absicht der Karnevalisten, sondern die ritualisierte Übung

eines Karnevalsbrauchs ist. Anders als beispielsweise Werbegeschenke, die in der Absicht verteilt werden, Kunden zu gewinnen, handelt es sich hier um Gaben, die ihre Wurzel nicht im Geschäftsleben, sondern im Brauchtum haben. Das Geschehen erscheint damit insgesamt stärker gesellschaftlicher als geschäftlicher Natur zu sein und ist damit als bloßes Gefälligkeitsverhältnis zu charakterisieren.

Auch im Bereich von Gefälligkeitsverhältnissen kommt allerdings eine Haftung gem. § 311 II Nr. 3, 241 II in Betracht, wenn diese einen rechtsgeschäftsähnlichen Charakter besitzen¹³. Es ist also zwischen reinen Gefälligkeitsverhältnissen des täglichen Lebens und solchen mit rechtsgeschäftlichem Einschlag zu unterscheiden. Bei ersteren ist bereits nach dem klaren Wortlaut des § 311 II Nr. 3 („geschäftlichen“) keine cic-Haftung eröffnet, bei zweiteren nur dann, wenn das entsprechende Gefälligkeitsverhältnis aus Sicht der Parteien jedenfalls erwarten ließ, daß aus ihm Sekundäransprüche erwachsen sollten. Anzeichen dafür, daß sich die R darauf verlassen konnte, daß K im Falle einer Verletzung über ihre deliktische Verantwortung hinaus haften wollte, sind aber nicht ersichtlich. Weder haben die Parteien ein erkennbares wirtschaftliches Interesse an einer Haftung, noch handelt es sich bei der Schenkung eines Schokoriegels per se um einen besonders gefahrgeneigten Vorgang. Eine Haftung der K auf Schmerzensgeld gem. §§ 311 II Nr.2, 241 II, 253 II scheidet daher aus.

b) Konsequenzen einer abweichenden Sicht

Lehnt man, was sicher vertretbar ist, die hier gefundene Auffassung ab und erkennt einen Rechtsbindungswillen oder jedenfalls einen Willen zur Haftung auf sekundärer Ebene an, so ist diese Lösung nicht ohne Brisanz, weil § 521 eine Haftungsprivilegierung des Schenkers vorsieht, die nach allgemeiner Ansicht auch auf die cic-Haftung des Schenkers zu übertragen ist.¹⁴ Sofern § 521 greift, gilt er sogar auch im deliktischen Bereich, weil durch die Anwendung des Deliktsrechts die vertragsrechtlichen Wertungen nicht ausgehebelt werden sollen.¹⁵ Die Konsequenz wäre, daß unsere R weder aus cic noch aus Delikt einen Anspruch hätte, es sei denn, der Karnevalsverein hätte wenigstens grob fahrlässig gehandelt.

Allerdings kann mit guten Gründen bestritten werden, daß in diesem Fall dem K die Haftungsprivilegierung des § 521 zugute kommen kann. Der BGH hat in seiner berühmten „Kartoffelpülpe“-Entscheidung entschieden, daß die Großzügigkeit des Schenkers dann keine Haftungsprivilegierung rechtfertigt, wenn „es um die Verletzung von Schutzpflichten geht, die nicht in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen“¹⁶. Zwar ist der Schokoriegel hier durchaus der Vertragsgegenstand des Schenkungsangebots. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Verlet-

schaden, Berlin (Schriften zum Bürgerlichen Recht, 30) 1976, 24-35.

¹⁰ Auf eine schulmäßige Prüfung im Gutachtenstil wird im Rahmen dieses Essays allerdings verzichtet.

¹¹ MüKo/Oetker, 5. Aufl. 2007, § 253, Rn. 18.

¹² MüKo/Emmerich, 5. Aufl. 2007, § 311, Rn.73.

¹³ Canaris, JZ 2001, 499, 520.

¹⁴ Palandt/Weidenkaff, 70. Aufl. 2011, § 521, Rn. 4.

¹⁵ BGHZ 93, 23, 29 („Kartoffelpülpe“); Palandt/Sprau, vor § 823, Rn. 5.

¹⁶ BGHZ 93, 23, 27.

zungshandlung beim Schokoriegelwurf weniger in dessen vertraglich vorausgesetzten Verwendung, als in der Art und Weise seiner „Zustellung“ oder, zugespitzt, in seinem Gebrauch als Wurfgeschöß. Anders hätte der Fall gelegen, wenn sich die R an dem Schokoriegel den Magen verdorben hätte. Dann wäre wohl eine Haftungsprivilegierung aus § 521 in Betracht gekommen.

3. Anspruch aus §§ 7 I, 11 II StVG, 253 II

Obwohl die Klägerin im Ausgangsfall auch Ansprüche aus Gefährdungshaftung geltend gemacht hatte, prüft das AG Köln lediglich die Verschuldenshaftung des § 823 I. Da die Schokowürfe von fahrenden Zugmaschinen und damit Kraftfahrzeugen i.S.d. § 1 II StVG herab erfolgten, ist eine Halterhaftung zumindest anzudenken. Gem. § 7 I haftet der Halter eines KFZ verschuldensunabhängig für Personenschäden, die beim Betrieb seines Fahrzeugs entstehen.

Doch selbst wenn diese Zugmaschinen nicht ohnehin gem. § 8 Nr.1 StVG nur für einen Betrieb unterhalb von 20 km/h zugelassen sein sollten, was eine Haftung nach § 7 I ausschließt, so scheidet eine Haftung nach dieser Vorschrift vor allem an der erforderlichen Kausalität zwischen dem Betrieb des Fahrzeugs und dem Schadenseintritt¹⁷. Nach h.M. muß das Fahrzeug „durch seine Fahrweise oder einen sonstigen Betriebsvorgang zum Unfallgeschehen ursächlich beigetragen haben“. Die Tatsache, daß der Wurf hier von einem Fahrzeug herab erfolgte, ist aber für den Hergang der Verletzung völlig irrelevant. Hätte beispielsweise der Werfer nicht auf einem rollenden Wagen, sondern auf einer fest installierten Tribüne gestanden, wäre der selbe Erfolg eingetreten. Ein Anspruch aus §§ 7 I, 11 II StVG, 253 II muß daher ausscheiden.

4. Anspruch aus §§ 823 I, 253 II

Während das AG Köln die zugegebenermaßen etwas fern liegenden Prüfungspunkte cic und Gefährdungshaftung gar nicht erst anschnitt, konzentrierte es seine Prüfung allein auf §§ 823 I, 253 II.

Dabei bezieht es sich im Ausgangspunkt auf zwei verletzungsrelevante Verhaltensweisen des K: Zum einen stellt es auf den Wurf selbst ab, zum anderen auf eine mögliche Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

Daß B durch eine Verletzungshandlung der werfenden Jekken, die dem K entweder über § 31 oder § 831 zuzurechnen ist, an Körper und Gesundheit verletzt wurde, steht nach dem Sachverhalt außer Streit. Ob neben dieser auf aktivem Tun beruhenden Verletzungshandlung überhaupt noch die Diskussion einer Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, also das Abstellen auf das Unterlassen derjenigen Maßnahmen, die zu einer Abwendung des Schadens erforderlich gewesen wären, mag dogmatisches Kopfzerbrechen auslösen¹⁸. Letztlich werden die zentralen Probleme des Falls,

nämlich die Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen und die Zuordnung der Verantwortlichkeit für den Verletzungserfolg in beiden Prüfungen gleichermaßen zu klären sein, nämlich entweder bei der Bestimmung der konkreten Verkehrssicherungspflichten oder bei der Prüfung des Verschuldens (hierzu unten, 4 c).

a) Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht

Stellt man wie das AG Köln die Problematik der Verkehrssicherung in den Mittelpunkt, muß gefragt werden, ob K hier eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, ob er es also pflichtwidrig unterlassen hat, Maßnahmen zur Vermeidung derjenigen Gefahren zu treffen, die durch den Ablauf der Karnevalsveranstaltung entstanden sind und sich in der konkreten Verletzung realisiert haben.¹⁹ Wie jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet, die andere potentiell schädigen kann, sind auch der Veranstalter eines Karnevalszugs ebenso wie dessen Akteure dazu verpflichtet, vermeidbare Gefahren von den Zuschauern nach Möglichkeit fernzuhalten²⁰. Auch das AG Köln geht davon aus, daß der Veranstalter geeignete Maßnahmen zur Schadensvermeidung treffen muß, sofern der Eintritt von Schäden an der Gesundheit der Besucher nicht ganz unwahrscheinlich ist²¹.

Allerdings kann diese Verpflichtung nicht grenzenlos sein. Müßte jede auch noch so entfernte Risikoquelle zugestopft werden, könnten viele auch wünschenswerte Aktivitäten überhaupt nicht entfaltet werden. Die scheinbar unbegrenzte Pflicht zur Schadensvermeidung muß daher mit Hilfe belastbarer Kriterien eingegrenzt werden. Zwei Aspekte spielen dabei in unserem Fall eine Rolle, nämlich einerseits die Frage der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Schadensbekämpfungsmaßnahmen und andererseits die Problematik der Verteilung der Verantwortung zwischen Schädiger und Opfer²².

Zunächst sind vom Sicherungspflichtigen nur solche Vorkehrungen zu erwarten, die im konkreten Einzelfall erforderlich und zumutbar sind²³. Diese auf den ersten Blick etwas dunklen Kriterien lassen sich durchaus konkretisieren: Entscheidend sind die Höhe des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit, daß solch ein Schaden tatsächlich eintritt. Mit anderen Worten sind die Anforderungen an die Sicherung umso höher, je schwerer wiegende Verletzungen drohen und je häufiger solche Verletzungen erwartungsgemäß auftreten²⁴.

Bereich der Fahrlässigkeitsprüfung.

¹⁹ Zu den Verkehrssicherungspflichten vgl. Palandt/Sprau, § 823, Rn. 45ff.

²⁰ So für einen Fastnachtumzug: LG Ravensburg NJW 1997, 402.

²¹ AG Köln, a.a.O., Rn. 18.

²² Vgl. zu diesen und weiteren Einschränkungen des Umfangs von Verkehrssicherungspflichten ausführlich: MüKo/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 823, Rn. 258ff.

²³ Palandt/Sprau, § 823, Rn. 51.

²⁴ Diese Überlegungen werden seitens der ökonomischen Analyse formelhaft verdichtet: Es gehe um den Schadenerwartungswert, der

¹⁷ Vgl. Geigel/Kaufmann, Haftpflichtprozeß, 25. Aufl. 2008, Kap. 25, Rn. 65f.

¹⁸ Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 10. Aufl. 2006, Rn. 124-127 verlagern die Frage der Verkehrssicherungspflichten mit guten Gründen in den

Diese Frage wird in keiner der oben zitierten „Kamellentscheidungen“ in der gebotenen Ernsthaftigkeit angesprochen. Lediglich das AG Eschweiler hält pauschal fest, die Gefahren des Süßigkeitenwurfs seien „relativ gering“²⁵. Hinsichtlich der Verletzungsschwere sind aber immerhin in zwei Fällen mit den Augen wichtige Sinnesorgane nachhaltig geschädigt und erhebliche Behandlungskosten generiert worden. In anderen Fallgestaltungen, etwa bei Rockkonzerten, erwartet die Rechtsprechung durchaus auch einschneidende Maßnahmen zum Schutz der Sinnesorgane, insbesondere in Form einer Regulierung der Lautstärke²⁶. Auch die Eintrittswahrscheinlichkeit liegt keinesfalls, wie oben dargestellt, im vernachlässigenswerten Bereich. Bewertet man damit das Risiko insgesamt als mittelschwer, so können entsprechend vom Veranstalter solche Maßnahmen erwartet werden, die diesem Risiko mit mittelgroßem Aufwand begegnen. Das AG Köln diskutiert relativ ausführlich mögliche Vorsichtsmaßnahmen: Eine Reduktion der Größe der Wurfgeschosse oder die Herabsetzung der Anzahl gleichzeitig geworfener Schokoriegel seien zur Gefahrenabwehr ungeeignet, da auch einzelne kleine Gegenstände schwere Verletzungen hervorrufen könnten. Die Enge des Zugweges schliesse es aus, den Teilnehmern des Zuges aufzuerlegen, auf das Werfen in Richtung von Personen zu verzichten. Auch die mögliche Vermeidung von Würfen in der Nähe von Seniorenheimen wird angesprochen und abgelehnt, da von den Werfenden keine genauen Kenntnisse jedes Streckendetails erwartet werden könnten und außerdem gerade Senioren besondere Freude an den Kamellen hätten²⁷. Das LG Trier fügt hinzu, daß auch ein Sicherheitszaun derartige Verletzungen nicht vermeiden könne, weil die Bonbons über den Zaun hinübergeworfen würden²⁸.

Es fragt sich tatsächlich, ob unterhalb eines völligen Einstellens des Süßigkeitenwurfs zweckmäßige Vorsichtsmaßnahmen des Veranstalters denkbar sind, die Verletzungen wie in unserem Fall ausschließen. Mit Sicherheit kann jedenfalls eine gesteigerte Aufmerksamkeit der Werfenden und die Vermeidung eines Bewurfs erkennbar unaufmerksamer oder verteidigungsunfähiger Personen und Personengruppen erwartet werden.

Hinzu kommt, als weiterer Prüfungspunkt, die Frage nach der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche. Wenn nämlich das Opfer die Schadensquelle leichter beherrschen und ggf. beseitigen kann als der Schädiger, ist auch gerechtfertigt, ihm selbst entsprechende Sorgfaltsvorkehrungen aufzubürden²⁹. Dieser Gedanke findet sich, zumindest implizit, auch in den hier vorgestellten Urteilen: Wer einen Rosenmontagszug besucht, weiß um das hier geübte

als das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit definiert wird: MüKo/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 823, Rn. 259.

²⁵ AG Eschweiler, NJW-RR 1986, 576.

²⁶ BGH VersR 2001, 1040; OLG Koblenz VersR 2003, 336.

²⁷ AG Köln, a.a.O., Rn. 118f.

²⁸ LG Trier NJW-RR 1995, 1364, 1364.

²⁹ MüKo/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 823, Rn. 261-263.

Brauchtum und kann sich relativ einfach durch aufmerksames Verhalten auf das Risiko einer Schokokanonade einstellen. Wie realitätsnah diese Auffassung angesichts des nicht geringen Ablenkungspotentials innerhalb einer großen, überwiegend stark alkoholisierten Menschenmenge ist, mag hier dahinstehen. Jedenfalls handelt es sich um ein Risiko, das weder atypisch noch verdeckt ist³⁰, auf das sich der Besucher einer solchen Veranstaltung also einstellen kann und zu dessen Abwehr nur relativ geringer Aufwand erforderlich ist. Notfalls muß man sich eben aus dem Schwerpunkt des süßen Hagelschlags entfernen.

Im Ergebnis ist dem K daher unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls keine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen.

b) Rechtswidrigkeit des Wurfs

Zu prüfen bleibt aber weiter, inwieweit ein Schmerzensgeldanspruch aus dem Wurf selbst, also dem aktiven Handeln des werfenden Narren, resultiert.

Nach der herrschenden Lehre ist bei aktivem Tun, das den Taterfolg unmittelbar herbeiführt, die Rechtswidrigkeit indiziert³¹. Dies bedeutet aber nicht, daß damit die Rechtswidrigkeitsprüfung beendet wäre. Vielmehr ist immer zu fragen, ob dem Schädiger konkrete Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen. Die untersuchten Urteile scheinen dies jedenfalls unter diversen Gesichtspunkten anzunehmen:

Abzulehnen ist allerdings die Auffassung des AG Aachen, die Besucher einer Karnevalsveranstaltung willigten konkludent in das Risiko ihrer Verletzung ein³². Diese Auffassung übersieht, daß nur in den konkreten Verletzungserfolg, nicht in das bloße Risiko einer Verletzung eingewilligt werden kann³³. Daß aber die Besucher nicht nur mit dem Werfen, sondern auch einer möglichen Verletzung ihres Augenlichts einverstanden gewesen sein sollen, wird niemand behaupten wollen.

In der erkennbaren Absicht, rheinisches Brauchtum nicht einem volksfernen und bürokratischen Sicherheitsfanatismus preiszugeben, arbeiten viele Gerichte mit dem Argument der Sozialadäquanz: Wie soll ein Vorgang rechtswidrig sein, der im Brauchtum tief verankert ist? Der jährliche Süßigkeitenregen von den Festwagen sei keinesfalls lästig, sondern sogar ausdrücklich erwünscht³⁴.

Tatsächlich wird das Kriterium der Sozialadäquanz gelegentlich als Rechtfertigungsgrund ins Spiel gebracht. Allerdings sollte eine zu überschwängliche Nutzung dieses Arguments zur Skepsis auffordern. Bei näherer Betrachtung

³⁰ So die Kriterien bei LG Trier NJW-RR 1995, 1364, 1365.

³¹ Näher: *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts II/2, 13. Aufl., 1994, § 75 II 2 c). Vgl. aber auch die Einwände bei *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 10. Aufl. 2006, Rn.102-110.

³² AG Aachen BeckRS 2006, 05489.

³³ Instruktiv: BGH NJW-RR 1995, 857, 858. Ebenso: *Geigel/Knerr*, Haftpflichtprozeß, 25.Aufl. 2008, Teil 1, Kap. 1, Rn. 62.

³⁴ AG Köln, a.a.O., Rn. 19; AG Eschweiler, NJW-RR 1986, 576 („Sozial übliches, allgemein geduldetes, anerkanntes und sogar gefördertes Verhalten“).

tung fragt sich nämlich nicht nur, wie konsistent sich die hier in Anspruch genommene Sozialadäquanz in die übrige Kasuistik einpaßt: Auch der Genuß überlauter Rockmusik ist in der relevanten Zielgruppe durchaus erwünscht und ein legitimes Stilmittel. Dennoch entscheidet sich die Rechtsordnung aus guten Gründen dagegen, die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Beschallung allein den Teilnehmenden der Veranstaltung zu überlassen. Bei Rockkonzerten muß die Musik auf ein gesundheitsgerechtes Niveau heruntergefahren werden, sonst droht Schadensersatz. Warum soll beim Karneval etwas anderes gelten, wenn es um Gefahren für das Augenlicht geht?

Außerdem erkennt auch die deliktsrechtliche Literatur den Gedanken der Sozialadäquanz aufgrund von Brauchtum und Herkommen allenfalls bei Beeinträchtigungen geringfügiger Art an, etwa bei der Störung der Nachtruhe durch ein Sylvesterfeuerwerk³⁵. Diese Geringfügigkeitsschwelle wird bei Verletzungen, wie sie hier entstanden sind, deutlich überschritten.

Viel wichtiger ist allerdings der Einwand, daß das Argument der Sozialadäquanz nicht sehr viel mehr besagt, als daß bestimmte Beeinträchtigungen eben üblich sind und von der Bevölkerung schweigend hingenommen werden. Ein spezifisch auf die Beseitigung des Rechtswidrigkeitsaspekts abzielendes Argumentationspotential besitzt das Kriterium der Sozialadäquanz gerade nicht: „Es beschreibt, bewertet aber nicht“³⁶. Ohne weitere argumentative Anstrengung kann einem bloßen Brauch keine rechtfertigende Wirkung entnommen werden.

Auch ein weiteres Argument der Gerichte ist bei näherer Betrachtung fragwürdig, nämlich die Betonung, daß das Werfen der Süßigkeiten eben erlaubt gewesen sei. Auch die damit implizierte Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos (oder anders herum gewendet eines erlaubten Risikos) umgeht den eigentlichen Wertungsvorgang: Ob ein bestimmtes Verhalten erlaubt oder verboten ist, kann sich erst am Ende einer Rechtswidrigkeitsprüfung ergeben und diese nicht ersetzen³⁷. Im übrigen kommt es auch, jedenfalls nach der herrschenden Lehre vom Erfolgsunrecht, maßgeblich nicht auf das Erlaubtsein der Handlung, sondern des Erfolgs (wurfbedingte Verletzung) an³⁸. Und dieser ist nun einmal nicht erlaubt.

Da auch die allgemeinen Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, Notstand oder erlaubte Selbsthilfe hier nicht greifen, ist nach der hier vertretenen Auffassung eine Rechtfertigung der Körperverletzung der R durch K ausgeschlossen.

e) Zu prüfen bleibt aber ein dem K zurechenbares Verschulden der werfenden Narren. Gem. § 276 I S.1 umfaßt das Verschulden Vorsatz und Fahrlässigkeit. Nachdem

Vorsatz hier erkennbar ausscheidet, verbleibt allein eine Prüfung, ob die Werfenden konkret die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben, § 276 II. An dieser Stelle kann auf die oben zur Verkehrssicherungspflicht getroffenen Erwägungen zurückgegriffen werden, denn eine Fahrlässigkeitshaftung kommt nur in Betracht, wenn der Unfall vorhersehbar und vermeidbar war. Vorhersehbar war der Schaden, der Schädiger müßte das Schadensereignis aber auch hätte vermeiden können und müssen³⁹. Genau dies wurde allerdings oben, wenn auch unter gewissen Restzweifeln, ausgeschlossen. Vielmehr ist zu konstatieren, daß das Unglück nur unter einem solch massiven Vorsorgeaufwand hätte vermieden werden können, daß der Kamellewurf insgesamt in Frage gestellt worden und damit unter Abwägung aller Aspekte des Einzelfalls dem Karnevalsverein nicht zumutbar gewesen wäre. Damit scheidet eine Haftung des K auf Schmerzensgeld insgesamt aus.

5. **Schlußbemerkung**

Insgesamt haben die Gerichte damit zu Recht Ansprüche auf Schmerzensgeld wegen des Süßigkeitenregens im Karneval abgelehnt. Allerdings erscheint die entsprechende Begründung dieser Entscheidungen unter Betonung altherwürdiger Gebräuche bei genauer Betrachtung fragwürdig. Entscheidend ist nicht, daß die Süßwarenschlacht nun einmal Teil des Karnevals ist und daher hingenommen werden muß, sondern einerseits die Erwägung, daß eine Eindämmung derartiger Verletzungen seitens des Veranstalters kaum möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung völlig zu verändern, andererseits vor allem aber die Tatsache, daß es dem Zuschauer leichter fällt als dem Veranstalter, entsprechende Verletzungen zu vermeiden. Gerade die Häufigkeit derartiger Verletzungen und ihre häufig nicht unerheblichen Folgen können allerdings durchaus in der Zukunft zu einer abweichenden Einschätzung führen. Gegenwärtig bleibt die Geschädigte mit ihren Schmerzen allein. Derartige Fallgestaltungen sollten weder zum Schenkelklopfen noch zu einer launigen Anreicherung der juristischen Erörterungen mit Lokalkolorit anregen, sondern vor allem zu einer klaren und folgerichtigen Prüfung der tatsächlich entscheidenden deliktsrechtlichen Argumente.

³⁹ Palandt/*Grüneberg*, § 276, Rn. 21.

³⁵ *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, 4. Aufl. 2002, Rn. 104 m.w.N.

³⁶ *Geigel/Knerr*, Haftpflichtprozeß, 25.Aufl. 2008, Teil 1, Kap. 1, Rn.56.

³⁷ *Geigel/Knerr*, Haftpflichtprozeß, 25.Aufl. 2008, Teil 1, Kap. 1, Rn.57.

³⁸ Palandt/*Sprau*, § 823, Rn. 24.